

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Technische Unterstützung der Wasseraufsicht Schwimmhalle Neufeld; Genehmigung der Videoüberwachung

1. Worum es geht

Die im Herbst 2023 eröffnete Schwimmhalle Neufeld will nicht nur bezüglich Nachhaltigkeit und Raumprogramm bestmöglich aufgestellt sein, sondern auch bezüglich Sicherheit der Badegäste. Die grosse Wasserfläche der Schwimmhalle stellt hohe Anforderungen an das Aufsichtspersonal. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung verschiedene technische Unterstützungssysteme für die Wasseraufsicht evaluiert. Diese Systeme ersetzen die herkömmliche Wasseraufsicht durch das Personal nicht. Sie werden als Unterstützung eingesetzt, um die Sicherheit der Badegäste zu erhöhen. Sie verringern zudem die Belastung des Personals. Nach Abschluss der Evaluation hat sich der Gemeinderat für das System «Deep Vision» der Firma Lynxight entschieden, welches auf künstlicher Intelligenz basiert. Als Form der Videoüberwachung bedarf das System der Zustimmung des Stadtrats. Die Zustimmung, die in Form einer Allgemeinverfügung zu ergehen hat, wird mit vorliegendem Geschäft angestrebt.

2. Ausgangslage

Die neue Schwimmhalle Neufeld bietet mit drei Becken (Lehrschwimmbecken, Sprung-/Multifunktionsbecken sowie Schwimmbecken) und dem Sprudel- und Kinderspielbereich eine Wasserfläche von rund 1 750m² an. Diese ist somit rund viermal grösser als die Fläche im Hallenbad Wyler oder Weyermannshaus.

Sicherheit und Aufsicht in Berner Bädern

Die Pflicht, die Badegäste eines öffentlichen Bads vor Schaden zu bewahren, beruht auf der gesetzlichen und vertraglichen Schutzpflicht der Betreiber*in (Sportamt) und der Eigentümer*in (Immobilien Stadt Bern) der Anlage. In den Normen über «die Aufsicht in öffentlichen Bädern» konkretisiert der Verband Hallen- und Freibäder (VHF) die Massnahmen für die Sicherheit in den Bädern. Der zentrale Bestandteil der geforderten Sicherheitsmassnahmen ist die Wasseraufsicht. Sie verhindert eine Gefährdung der Schwimmer*innen durch andere Badegäste sowie eine Selbstgefährdung durch Fehlverhalten oder aufgrund eines medizinischen Problems. In den Frei- und Hallenbädern der Stadt Bern fanden in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt jährlich rund dreissig Interventionen im Sinne einer Wasserrettung oder Hilfeleistung im Wasser statt. Die Stadt Bern betreibt die Praxis einer 100%-Badeaufsicht. Das bedeutet, dass während der ganzen Betriebszeit bei allen Wasserbecken eine Aufsicht zur Sicherheit der Gäste gestellt wird. Diese Praxis wird auch in der Schwimmhalle Neufeld angewendet. Die Praxis soll durch ein unterstützendes technisches System ergänzt werden.

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung zum Schutze öffentlicher Gebäude und ihrer Benutzenden

Die Gemeinden können als Inhaberinnen des Hausrechts nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb ihrer öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz

der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Die Gemeinden regeln die Zuständigkeiten eigenständig (Art 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019; PoIG; BSG 551.1).

Gemäss Artikel 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2) entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen zum Schutz öffentlicher Gebäude. Er ordnet die Videoüberwachung durch eine Allgemeinverfügung an. Diese ist mit den wesentlichen Angaben im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern zu publizieren (Art. 2 Abs. 3 VR).

Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden (Art. 51 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019; PoIV; BSG 551.111). Auf die Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude ist am Gebäudeeingang gut sichtbar hinzuweisen. Die Kantonspolizei führt eine Übersicht über die Standorte und die überwachten Gebiete und veröffentlicht diese (Art. 53 Abs. 3 PoIV). Das übergeordnete Recht enthält zudem weitere Vorgaben, insbesondere zur Informationssicherheit, zum Datenschutz, zur Echtzeitüberwachung und zur Pflicht zur regelmässigen Erstellung eines Evaluationsberichts (Art. 53 ff. PoIV).

Seit der Totalrevision des Polizeigesetzes im Jahr 2019 wird für Videoüberwachungen zum Schutz von öffentlichen Gebäuden auf das Erfordernis einer förmlichen Zustimmung der Kantonspolizei verzichtet. Die Inhaber*innen des Hausrechts (wozu auch die Gemeinden gehören) haben jedoch die Kantonspolizei im Rahmen eines Rückspracheverfahrens vorab als Expertin anzuhören und ihr gegenüber das erhöhte Schutzbedürfnis (hier: der Benutzer*innen des öffentlichen Gebäudes) zu begründen sowie zur Erforderlichkeit der Videoüberwachung Stellung zu beziehen (vgl. Art. 50 PoIV). Die positive Rückmeldung der Kantonspolizei aus dem Rückspracheverfahren liegt vor. Das vorgesehene Überwachungssystem entspricht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. nachfolgende Ziffer 6.2).

4. Ziel und Zweck der technischen Unterstützung der Wasseraufsicht

Die technischen Systeme zur Überwachung der Wasserflächen sind kein Ersatz für die Badeaufsicht. Sie unterstützen die personelle Badeaufsicht und erhöhen damit die Sicherheit der Badegäste. Das System unterstützt dort, wo die personenbezogene Aufsicht Schwächen zeigt:

- Nach einer gewissen Zeitdauer nimmt die Konzentration bei der zuständigen Person für die Wasseraufsicht ab.
- Bei Interventionen der Badeaufsicht oder bei Ablenkung der Aufsichtsperson durch Kund*innenanfragen kann die Wasseraufsicht kurzzeitig eingeschränkt sein.

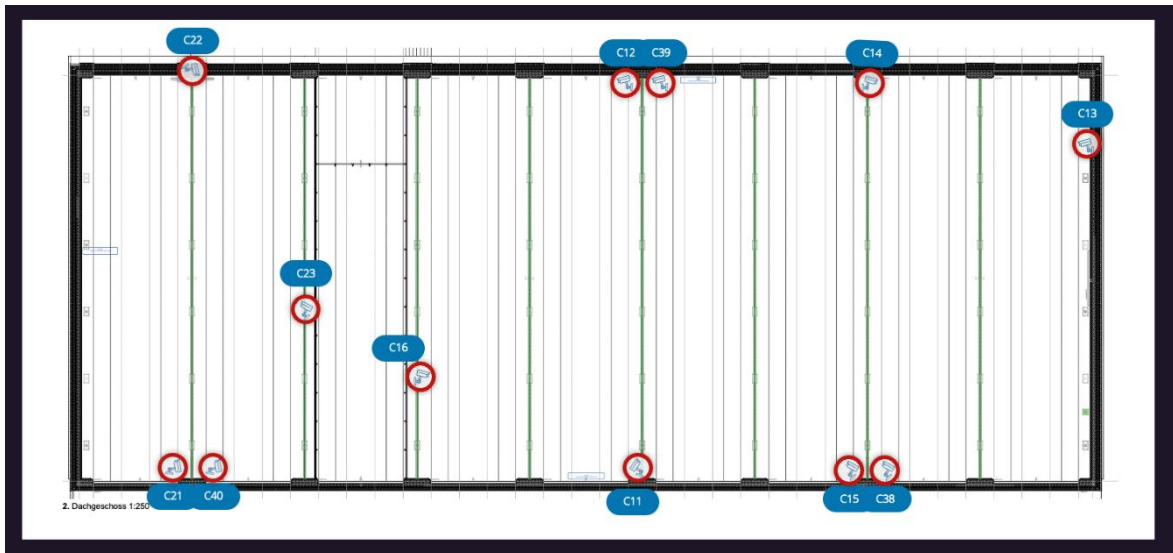
Die moderne Technologie kann zudem helfen, die Reaktionszeit zu verringern.

5. Funktionsweise der videobasierten Wasserüberwachung

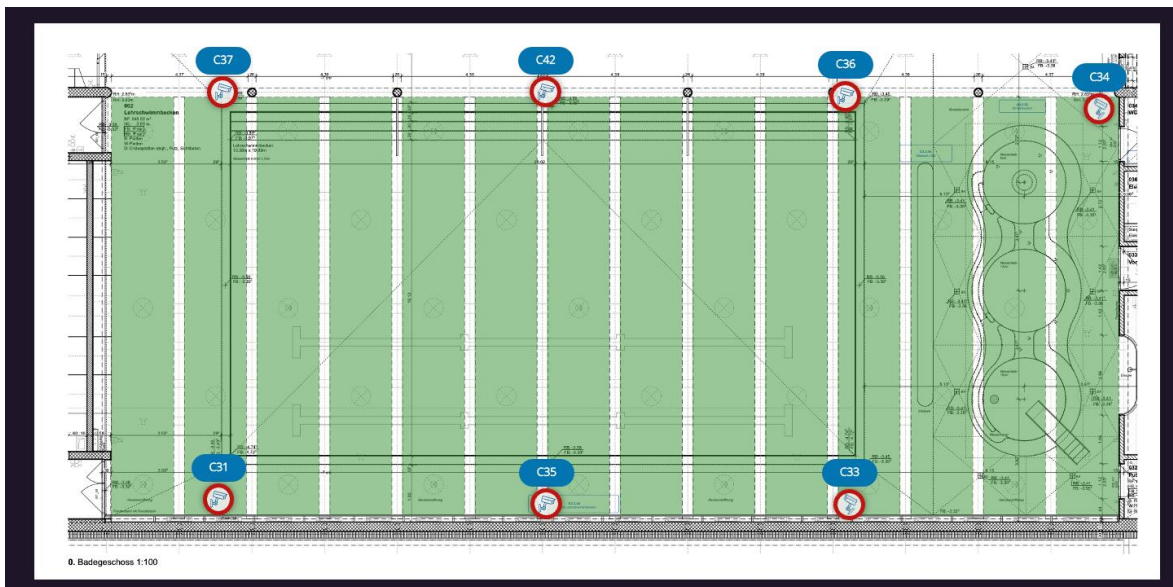
Technisch basiert das System auf dem Einsatz von Kameras, eines Anwendungsservers und einer zum System gehörenden Uhr für die Alarmierung, welche die Badeaufsicht auf sich trägt. Die Kameras sind an geeigneten Orten an der Decke des Hallenbads platziert (es gibt keine Unterwasserkameras), womit alle Becken überwacht werden können. Die Kameras werden ausschliesslich zur Echtzeitüberwachung der Wasserflächen eingesetzt. Es findet **keine** Aufzeichnung statt. Umkleidekabinen, Duschkabinen, Eingangsbereich, etc. werden **nicht** überwacht.

Die mit den Kameras generierten Daten werden im lokalen Anwendungsserver verarbeitet. Mithilfe künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens kann das System Gefahrensituationen in den Waserbecken erkennen. Es erkennt zum Beispiel das Verhalten einer ertrinkenden Person sowie andere Notsituationen und generiert einen Alarm. Die Badeaufsicht empfängt diesen auf der dazugehörigen Smartwatch. Auf diesen «Uhren» wird gleichzeitig angezeigt, wo im Bad die Gefahr durch das digitale System lokalisiert wurde.

Kamerastandorte für das Sprung- und Schwimmbecken:



Kamerastandorte für das Lehrschwimmbecken und den Kinderplanschbereich:



6. Datenschutz

Der Server des videobasierten Überwachungssystems befindet sich in dem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Untergeschoss der Schwimmhalle in einem abgeschlossenen Raum. Er ist über Netzkabel mit den Kameras verbunden und empfängt deren Videostreams. Der Server verarbeitet diese Videostreams, verfolgt die Bewegungen der sich im Wasser befindenden Personen und analysiert ihre Verhaltensmuster. Es werden weder Personen identifiziert noch persönliche

Informationen jeglicher Art (zum Beispiel biometrische, medizinische, finanzielle oder rechtliche Daten) gesammelt. Zugriff auf die Daten (Echtzeitbilder) haben nur der Lieferant des Systems, die Administrator*innen von Informatik Stadt Bern und die diensthabenden Badeaufsichtspersonen über Bildschirme in der Badeaufsichtsloge. Es werden keine Aufzeichnungen angefertigt.

Von Beginn weg wurde die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) der Stadt Bern in Bezug auf Fragen zum Datenschutz mit einbezogen.

6.1. Vorabkontrollbericht der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) der Stadt Bern

Gemäss Vorabkontrolle der FADS gestützt auf Artikel 17a des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erfüllt das gewählte Wasserüberwachungssystem die gesetzlichen Anforderungen und die Anlage kann datenschutzkonform betrieben werden.

Die FADS behält sich vor, den tatsächlichen Betrieb der Wasserüberwachungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt einem Audit zu unterziehen.

6.2. Rückspracheverfahren mit der Kantonspolizei Bern

Das Rückspracheverfahren mit der Kantonspolizei ist mit Bericht vom 15. März 2024 abgeschlossen worden. Der Bericht hält zusammenfassend fest, dass der Einsatz der Videoüberwachungsgeräte in der Schwimmhalle Neufeld während den Öffnungszeiten der Schwimmhalle den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

7. Kosten und Finanzierung

Das System kann die personelle Wasseraufsicht nicht ersetzen. Das heisst, der Einsatz des Wasserüberwachungssystems führt zu keiner Reduktion der personellen Ressourcen.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf Fr. 110 000.00. Daneben fallen jährlich rund Fr. 20 000.00 für den Betrieb und die Wartung der Software und des Kamerasystems an. Die Investition ist Teil des Baukredits der Schwimmhalle Neufeld. Die Betriebskosten sind Teil der jährlichen Heiz- und Betriebskosten-Abrechnung der Schwimmhalle Neufeld.

8. Termin der Inbetriebnahme

Das System soll in der Schwimmhalle Neufeld nach Rechtskraft der publizierten Allgemeinverfügung des Stadtrats baldmöglichst in Betrieb genommen werden – im Idealfall nach der Sommerrevision 2024.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Wasserüberwachungssystem Schwimmhalle Neufeld; Genehmigung der Videoüberwachung
2. Er beschliesst die Allgemeinverfügung gemäss Beilage.
3. Das Ratssekretariat wird mit der amtlichen Publikation der Allgemeinverfügung beauftragt.

4. Der Gemeinderat wird mit der Umsetzung der Videoüberwachung beauftragt.

Bern, 29. Mai 2024

Der Gemeinderat

Beilage:
Allgemeinverfügung